

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 30. Juni 2016

Traktanden Nr. 24

Registratur Nr. 10.0.11

Axioma Nr. 2796

Ostermundigen, 31. Mai 2016 / NieBea



## Personal- und Besoldungsordnung (PBO); Genehmigung der Teilrevision

### 1. Zusammenfassung und Antrag

#### 1.1. Zusammenfassung

Auf Grund der bereits sehr ausführlichen Botschaft zur Situation der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden der Gemeinde Ostermundigen, hält der Gemeinderat die Anpassungen für die Personalbesoldungsordnung (PBO) kurz und bündig. Der Gemeinderat verweist im Zusammenhang mit den anzupassenden Artikel der PBO auf die nachfolgenden Ausführungen.

Der Gemeinderat hat bewusst auf eine umfassende Teilrevision der PBO verzichtet, dies hätte den Rahmen der verfügbaren Ressourcen gesprengt.

#### 1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

**B e s c h l u s s** zu fassen:

Die Teilrevision der Personal- und Besoldungsordnung (PBO) vom 23. Oktober 2004 wird genehmigt.

### 2. Erläuterungen

#### 2.1. Teilrevision PBO

Bedingt durch die Änderungen in der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinde Bolligen, Ittigen und Ostermundigen, sind diverse Artikel der PBO durch den Grossen Gemeinderat den neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem muss die administrative Handhabung in der PBO sichergestellt sein.

Mit der Anpassung der PBO soll analog aller anderen Versicherungsleistungen die Festlegung der beruflichen Vorsorgeeinrichtung durch den Gemeinderat geregelt werden. Damit die

#### Gemeinderat

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
[www.ostermundigen.ch](http://www.ostermundigen.ch)

übergeordnete Gesetzgebung (BVG) sichergestellt ist, erfolgt die Bestimmung der Vorsorgeeinrichtung auf Antrag der paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission (PVK).

Der Gemeinderat weist, wie auch in der Vorlage zur künftigen Vorsorgeeinrichtung, darauf hin, dass ein Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung immer auch die Zustimmung des Personals erfordert.

Bisheriger Text PBO	Vorschlag neuer Text	Bemerkungen
PBO Art. 7 Abs. 1 Bst. c		
<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis wird beendet ... c. durch Erreichen des ordentlichen AHV-Alters,	c. auf Ende des Monats, in dem die Mitarbeitenden das 65. Altersjahr vollenden	Das Ende der Erwerbstätigkeit wird an den Anspruch auf Altersleistung angepasst, damit auch Frauen das maximale Rentenziel erreichen können.
PBO Art. 7 Abs. 1 Bst. d		
<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis wird beendet ... d. durch Vollinvalidität oder Teilinvalidität im Sinne des Vorsorgereglements der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen,	d. mit Beginn einer vollen oder teilweisen Invalidenrente der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung	Unabhängig von bestehender Vorsorgeeinrichtung formuliert.
PBO Art. 10 Abs. 2		
<sup>2</sup> Mitarbeitende, denen gemäss Absatz 1 gekündigt wird, haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Sie bleiben Versicherte der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen.	<sup>2</sup> Mitarbeitende, denen gemäss Absatz 1 gekündigt wird, haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Die vorsorgerechtlichen Folgen sind im übergeordneten Recht und in den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung geregelt.	Unabhängig von bestehender Vorsorgeeinrichtung formuliert.
PBO Art. 31		
<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. <sup>2</sup> Massgebend sind die jeweils geltenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die statutarischen Bestimmungen der Personalvorsorgestiftung der Einwohnergemeinden Bolligen, Ittigen und Ostermundigen.	<sup>1</sup> Die Gemeinde versichert die Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). <sup>2</sup> ... (Fussnote: Aufgehoben am 30. Juni 2016) <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Personalvorsorgekommission die Personalvorsorgeeinrichtung und regelt Einzelheiten durch Verordnung.	Unabhängig von bestehender Vorsorgeeinrichtung formuliert


## 2.2. Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten

Des Weiteren steht die Überarbeitung der Regelung des Grossen Gemeinderates vom 28. Juni 1984 betreffend „Grundsätzliche Regelung der Sozialversicherungen für den hauptamtlichen Gemeindepräsidenten“ an. Darin sind nicht nur die Sozialversicherungen, sondern auch die Abgangsentschädigungen für den/die hauptamtliche/n Gemeindepräsidenten/in geregelt. Diese Regelung wurde seit 1984 nie angepasst und entspricht aktuell nicht mehr den vorherrschenden Gegebenheiten. Im Zuge einer Gesamtrevision soll dieses Regulatorium im Jahre 2017 überarbeitet und den neuen Gegebenheiten, auch im Vergleich mit den Regionsgemeinden, angepasst werden.

Gemeinderat Ostermundigen

Handwritten signature of Thomas Iten in black ink.

Thomas Iten  
Präsident

Handwritten signature of Barbara Steudler in black ink.

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin